

Der Vorläufer des Reichslandfriedens von 1103 ist der sogenannte Reichsgottesfrieden von 1085, der ebenfalls in Mainz und zwar auf einer Synode der königstreuen Bischöfe beschlossen worden ist. Der Text dieser Treuga ist nicht erhalten; man nimmt aber an, daß ein für die Diözese Bamberg bestimmtes Dekret der Fassung des Mainzer Friedens in den wesentlichen Punkten entspricht¹²⁷⁾. Im zweiten Abschnitt dieses Friedenstextes, der mit den entsprechenden Passagen eines schon 1083 von Erzbischof Sigewin von Köln verkündeten Friedens fast wörtlich übereinstimmt, heißt es, daß die folgenden Bestimmungen erlassen seien: *Deo mediante tam clero quam populo pari consentientibus voto*. Es ist nun äußerst unwahrscheinlich, daß eine derart generalisierende Formel, die mit keinem Wort den zu Mainz anwesenden Kaiser hervorheben, ihn vielmehr unter den *populus* subsumieren würde, dem Original-Text des Mainzer Friedens voraufgestellt worden wäre. An der kaiserfreundlichen Tendenz der damals konstituierten Gottesfrieden ändert diese Feststellung aber nichts; z. B. werden in einer den Kölner und Bamberger Texten gemeinsamen salvatorischen Klausel mögliche Feldzüge des Königs bzw. Kaisers aus dem allgemeinen Friedensgebot ausgeschlossen¹²⁸⁾.

Ist v. 132 der Ecbasis mit dem Mainzer Gottesfrieden von 1085 vereinbar? *Heinrici placitis cepi moderamina pacis*. Trillitzsch übersetzt: Durch Verfügungen Heinrichs habe ich Friedensschutz erhalten¹²⁹⁾. Wir wollen sehen, ob sich diese Übersetzung halten läßt. Mit *pacem capere et pacem dare* pflegte man den Austausch des Friedenskusses zu bezeichnen¹³⁰⁾. Aber auch die Übernahme der Treuga durch das Volk wurde mit Komposita des Verbs *capere* umschrieben. So heißt es bei Rodulfus Glaber¹³¹⁾: *Neustriae gens illud suscipere recusaret* und Hugo von Flavigny übernimmt den Ausdruck, wenn er schreibt¹³²⁾: *pax divinis revelationibus instituta, treva Dei appellata et ab Austrasiis suscepta*. Mit *cepi moderamina pacis* könnte also die Teilnahme des Kälbchens an einem Gottesfriedens-Schwur gemeint sein. Es heißt aber darüber hinaus: *placitis Heinrici*. Der ganze Satz würde in deutscher Übersetzung lauten: Aufgrund von (Hoftags- oder Gerichts-) Beschlüssen

¹²⁷⁾ Const. 1, 605, Nr. 425.

¹²⁸⁾ Const. 1, Nr. 424 u. 425 jeweils § 10.

¹²⁹⁾ Bei Zeydel lautet V. 132: Through the decrees of Henry I have received the guidance of peace (safe conduct).

¹³⁰⁾ Vgl. z. B. die Consuetudines Cluniacenses, Migne, PL. 149, 663: *pax tamen ab omnibus datur et accipitur*.

¹³¹⁾ Rodulfus, lib. V, 1, MG. SS. 7. 69.

¹³²⁾ Ebd. 8, 403.